

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

**29. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1975

**Nummer 17**

---

| Glied -<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                         | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 213            | 25. 2. 1975 | <b>Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)</b> | 182   |
|                |             | <b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen</b>            | 187   |

**Gesetz  
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung  
bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen  
(FSHG)**

Vom 25. Februar 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gliederung**

I. Abschnitt

Aufgaben und Träger

- § 1 Aufgaben der Gemeinden
- § 2 Aufgaben der Kreise
- § 3 Aufgaben des Landes
- § 4 Art der Durchführung

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

- § 5 Arten
- § 6 Berufsfeuerwehren
- § 7 Einrichtung Freiwilliger Feuerwehren
- § 8 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren
- § 10 Hauptamtliche Kräfte
- § 11 Pflichtfeuerwehren
- § 12 Heranziehung
- § 13 Leiter der Pflichtfeuerwehr
- § 14 Betriebs- und Werkfeuerwehren
- § 15 Einrichtung von Betriebs- und Werkfeuerwehren
- § 16 Verbände der Feuerwehren
- § 17 Überörtliche Hilfe der Feuerwehren
- § 18 Einsatz auf Autobahnen und Wasserstraßen
- § 19 Einsatz im Rettungsdienst und bei Katastrophen
- § 20 Leitstellen
- § 21 Ausbildung der Feuerwehren

III. Abschnitt

Vorbeugender Brandschutz

- § 22 Stellungnahmen im bauaufsichtlichen Verfahren
- § 23 Brandschau
- § 24 Brandsicherheitswachen

IV. Abschnitt

Aufsicht

- § 25 Aufsichtsbehörden
- § 26 Weisungsrecht
- § 27 Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister
- § 28 Feuerschutzbeirat

V. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung

- § 29 Meldepflicht
- § 30 Hilfeleistungspflichten
- § 31 Pflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer
- § 32 Bußgeldvorschrift
- § 33 Entschädigung
- § 34 Einschränkung von Grundrechten

VI. Abschnitt

Kosten des Feuerschutzes

- § 35 Kostenpflicht
- § 36 Kostenersatz

VII. Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 37 Zuständigkeit anderer Behörden
- § 38 Befugnisse der Landesregierung und des Innenministers
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Aufgaben und Träger

§ 1

Aufgaben der Gemeinden

(1) Zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und sorgen für eine ausreichende Löschwasserversorgung.

§ 2

Aufgaben der Kreise

Soweit eine überörtliche Regelung notwendig ist, unterhalten die Kreise gemeinsame Einrichtungen für die Feuerwehren ihres Gebietes. Unter der gleichen Voraussetzung obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der zur Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen.

§ 3

Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert den Feuerschutz und die Hilfeleistung.

(2) Das Land unterhält die notwendigen zentralen Ausbildungsstätten. Es unterhält technische Einrichtungen zur Verbesserung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung.

(3) Das Land trifft die zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen zentralen Maßnahmen.

§ 4

Art der Durchführung

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

II. Abschnitt

Die Feuerwehren

§ 5

Arten

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) sowie Betriebsfeuerwehren und Werkfeuerwehren.

(2) Eine Berufsfeuerwehr bildet mit der Freiwilligen Feuerwehr und, soweit vorhanden, der Pflichtfeuerwehr die Feuerwehr der Gemeinde.

§ 6

Berufsfeuerwehren

(1) Die Gemeinden können Berufsfeuerwehren einrichten. Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern sind hierzu

verpflichtet. Der Innenminister kann für Gemeinden mit weniger als 150 000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.

(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die als Beamte anzustellen sind.

## § 7

### Einrichtung Freiwilliger Feuerwehren

(1) Gemeinden mit oder ohne Berufsfeuerwehr haben auf die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern.

## § 8

### Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und sein Stellvertreter (stellvertretender Wehrführer) werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters ernannt, und zwar, soweit sie nicht hauptamtlich eingestellt oder angestellt sind, als Ehrenbeamte. Vor der Ernennung des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein.

(2) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird vom Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Zug- und Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren einen Sprecher, der die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt.

## § 9

### Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden durch den Leiter der Wehr aufgenommen, befördert und entlassen.

(2) Der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Ihm dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pflicht zur Arbeitsleistung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wäre; dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall ersetzt; der Innenminister kann Höchstsätze festsetzen.

(3) Sachschäden, die dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen.

(4) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Sie dürfen nur zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

## § 10

### Hauptamtliche Kräfte

(1) Die Gemeinde kann für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr einstellen. Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind hierzu verpflichtet. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen bei Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern zulassen.

(2) Die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind als Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes anzustellen.

## § 11

### Pflichtfeuerwehren

Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustandekommt. Das gleiche gilt, wenn auch eine bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Feuerschutz nicht gewährleistet.

## § 12

### Heranziehung

(1) Zur Pflichtfeuerwehr kann jeder männliche Einwohner vom 18. bis zum 60. Lebensjahr herangezogen werden. Nicht feuerwehrpflichtig sind Polizeivollzugsbeamte sowie aktive Angehörige einer anderen im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation oder Einrichtung sowie alle diejenigen, die einen Ablehnungsgrund nach § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für sich geltend machen können. § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet Anwendung.

(2) Der Gemeindedirektor zieht die Pflichtigen durch einen schriftlichen Verpflichtungsbescheid zur Dienstleistung heran.

(3) Die Herangezogenen sind zur Dienstleistung in der Feuerwehr verpflichtet. In ihren Rechten und Pflichten sind sie den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt.

## § 13

### Leiter der Pflichtfeuerwehr

(1) Die Pflichtfeuerwehr wird vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, sofern eine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist, von deren Leiter geführt. Besteht in einer Gemeinde keine andere öffentliche Feuerwehr, so wird der Leiter der Pflichtfeuerwehr und sein Vertreter nach Anhörung des Kreisbrandmeisters bestimmt.

(2) Im übrigen gelten § 9 Abs. 1 hinsichtlich der Beförderung und § 10 Abs. 2 entsprechend.

## § 14

### Betriebs- und Werkfeuerwehren

(1) Betriebsfeuerwehren sind Feuerwehren zum Schutz gewerblicher Betriebe oder sonstiger Einrichtungen.

(2) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder staatlich anerkannte Feuerwehren. Sie werden aus hauptberuflichen oder aus nebenberuflichen Kräften gebildet. Sie müssen in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen.

## § 15

### Einrichtung von Betriebs- und Werkfeuerwehren

(1) Gewerbliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen können Betriebsfeuerwehren einrichten.

(2) Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann der Regierungspräsident eine Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr anerkennen.

(3) Der Regierungspräsident kann Betriebe oder Einrichtungen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, verpflichten, eine den Bedürfnissen des Betriebes entsprechende Werkfeuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

(4) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegt die Bekämpfung von Schadensfeuer oder die Hilfeleistung den Werkfeuerwehren. Öffentliche Feuerwehren werden in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden.

(5) Der Regierungspräsident kann den Leistungsstand einer Werkfeuerwehr jederzeit nachprüfen. Wenn eine anerkannte Werkfeuerwehr ihre Aufgaben nicht erfüllt, ist die Anerkennung zurückzunehmen.

(6) Die Kosten der Betriebs- und Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen.

## § 16

### Verbände der Feuerwehren

Die gemeinnützigen Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pfle-

gen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren und fördern die Ausbildung.

### § 17

#### Überörtliche Hilfe der Feuerwehren

(1) Die öffentlichen Feuerwehren sind auf Anforderung einer anderen Gemeinde, der Aufsichtsbehörden oder der Bergbehörde, bei Waldbränden auch auf Anforderung der Forstbehörde zur Hilfeleistung bei Schadenfeuer, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen verpflichtet, soweit die Sicherheit in der eigenen Gemeinde nicht gefährdet ist.

(2) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren bei Schadenfeuer die Hilfe bis zu einer Entfernung von 15 Straßenkilometern von der Grenze ihrer Gemeinde aus unentgeltlich zu leisten; in allen anderen Fällen ersetzt die Gemeinde, in deren Bereich die Hilfeleistung durchgeführt worden ist, die Kosten. Das Land kann für überörtliche Hilfeleistungen Beihilfen gewähren.

(3) Bei Großschadenfeuer oder öffentlichen Notständen großen Umfangs können die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung anordnen, auch wenn die Sicherheit in der eigenen Gemeinde vorübergehend gefährdet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Werkfeuerwehren für die Hilfe außerhalb des Betriebes entsprechend; die Kosten sind ohne Rücksicht auf die Entfernung zu ersetzen.

Absatz 3 gilt nicht für Werkfeuerwehren, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr erfordert.

### § 18

#### Einsatz auf Autobahnen und Wasserstraßen

(1) Der Regierungspräsident kann den öffentlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche auf Autobahnen, sonstigen Schnellstraßen sowie auf Wasserstraßen zuweisen.

(2) Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet der Innenminister.

### § 19

#### Einsatz im Rettungsdienst und bei Katastrophen

(1) Die Feuerwehren wirken nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481) im Rettungsdienst mit.

(2) Im Katastrophenfall eingesetzte Feuerwehren unterstehen dem zuständigen Leiter der Katastrophenabwehr.

### § 20

#### Leitstellen

Kreisfreie Städte und Kreise unterhalten eine ständig besetzte Leitstelle, der alle Einsätze öffentlicher Feuerwehren zu melden sind und über die im Bedarfsfall Einsätze gelenkt werden. In den Kreisen können Nebenleitstellen nur mit Zustimmung des Innenministers eingerichtet werden.

### § 21

#### Ausbildung der Feuerwehren

(1) Die Grundausbildung der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren führen die Gemeinden durch. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den kreisfreien Städten und Kreisen. Die Ausbildung zu ehrenamtlichen Führungskräften öffentlicher Feuerwehren und ihre Fortbildung werden an den zentralen Ausbildungsstätten des Landes durchgeführt.

(2) Die Zuständigkeiten für die Ausbildung der hauptamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren regelt der Innenminister durch Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1.

(3) Der Innenminister kann anordnen, daß für bestimmte Spezialaufgaben Angehörige öffentlicher Feuerwehren an den zentralen Ausbildungsstätten des Landes ausgebildet werden.

(4) Die Ausbildungseinrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen den Betriebs- und Werkfeuerwehren für ihre Angehörigen gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

## III. Abschnitt

### Vorbeugender Brandschutz

### § 22

#### Stellungnahmen im bauaufsichtlichen Verfahren

Stellungnahmen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 der Landesbauordnung erstellen in Gemeinden, die Bauaufsichtsbehörden sind, die Berufsfeuerwehren. Fehlt eine Berufsfeuerwehr, so können Gemeinden mit einer anderen öffentlichen Feuerwehr, die über geeignete hauptamtliche Kräfte in genügender Zahl verfügt, vom Regierungspräsidenten zur Abgabe der Stellungnahmen ermächtigt werden. Im übrigen werden die Stellungnahmen von den Brandschutzingenieuren des Landes abgegeben.

### § 23

#### Brandschau

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabschnitten eine Brandschau durchzuführen. Das Land stellt den Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr oder ohne eine genügende Anzahl geeigneter hauptamtlicher Kräfte in einer anderen öffentlichen Feuerwehr zur Erfüllung dieser Aufgabe in besonderen Fällen hauptamtliche Brandschutzingenieure zur Verfügung.

(2) Durch die Brandschau sind, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Feuerstättenschau, Gebäude und Einrichtungen zu überprüfen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sein würden.

(3) Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren treffen die örtlichen Ordnungsbehörden, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

### § 24

#### Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Die Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht selbst genügt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit solche Wachen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften gefordert werden.

(2) Der Führer einer Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

## IV. Abschnitt

### Aufsicht

### § 25

#### Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist der Regierungspräsident. Er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

### § 26

#### Weisungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der öffentlichen Feuerwehren zu überprüfen.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen

1. die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen über die Stärke, Gliederung, Ausstattung, Ausbildung und Fort-

- bildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 9 Abs. 2 und § 35 Abs. 2, den Kostenersatz nach § 17 Abs. 2, die Einsatzbereiche nach § 18, die Aufgaben und Befugnisse der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren nach § 8 Abs. 2, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeister, die Brandsicherheitswachen, die Leitstellen sowie die Löschwasserversorgung,
2. die Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungen zur Bekämpfung öffentlicher Notstände erteilen.

## § 27

## Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister

(1) Zur Unterstützung des Oberkreisdirektors bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr sowie zur Durchführung der den Kreisen nach § 2 obliegenden Aufgaben ernannt der Kreistag auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der vorher die Wehrführer im Kreis angehört hat, einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Der Kreisbrandmeister kann die Leitung der freiwilligen Feuerwehren im Einsatz übernehmen.

(2) Die Regierungspräsidenten ernennen zu ihrer Unterstützung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und bei der Bekämpfung öffentlicher Notstände und Katastrophen nach Anhörung der Kreisbrandmeister einen Bezirksbrandmeister und einen Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre.

(3) Der Bezirksbrandmeister, der Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung.

## § 28

## Feuerschutzbeirat

(1) Zur Unterstützung des Innenministers in allen Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird ein Feuerschutzbeirat gebildet, dessen Mitglieder und deren Stellvertreter der Innenminister ernannt.

Dem Feuerschutzbeirat gehören an

1. der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
2. vier Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren,
3. zwei Vertreter der Werkfeuerwehren.,
4. zwei Vertreter der Berufsverbände der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren,
5. sechs Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, hiervon mindestens zwei Leiter von Berufsfeuerwehren,
6. je ein Vertreter der öffentlichen und der privaten Feuerversicherung.

Den Vorsitz führt der Innenminister.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Feuerschutzbeirats beträgt vier Jahre. Die Mitglieder scheiden aus, wenn die Zugehörigkeit zu den von ihnen vertretenen Organisationen oder Einrichtungen endet.

(3) Der Innenminister erläßt eine Geschäftsordnung für den Feuerschutzbeirat.

(4) Die Mitglieder des Feuerschutzbeirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327).

## V. Abschnitt

## Pflichten der Bevölkerung

## § 29

## Meldepflicht

(1) Wer ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich

die nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(2) Bei einer Gefahrenlage nach Absatz 1 in einem Betrieb mit Werkfeuerwehr sind der Betriebs- oder Werkleiter oder ihre Beauftragten oder der Leiter der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermelde- oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen, sofern die Gefahr nicht mit eigenen Kräften oder Mitteln beseitigt werden kann.

## § 30

## Hilfeleistungspflichten

(1) Unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbürogesetzes (OBG) ist der Einsatzleiter der Feuerwehr berechtigt, Personen zur Hilfeleistung oder zur Gestellung von Hilfsmitteln oder Fahrzeugen heranzuziehen.

(2) Eigentümer und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz der Feuerwehr behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung des Einsatzleiters oder seines Beauftragten wegzuräumen oder die Entfernung zu dulden.

## § 31

## Pflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

(1) Eigentümer und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmanrichtungen sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden. Sie können von den örtlichen Ordnungsbehörden hierzu angehalten werden.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der von Schadenfeuer, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Gebäude und Grundstücke sind verpflichtet, den Feuerwehrmännern und sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken und deren Benutzung für Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu gestatten. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von dem Einsatzleiter oder seinem Beauftragten im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und Gebäuden, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümer und Besitzer der umliegenden Grundstücke und Gebäude.

## § 32

## Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
  2. entgegen § 24 Abs. 1 eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder einer aufgrund des § 24 Abs. 2 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
  3. entgegen § 29 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
  4. entgegen § 30 nicht Hilfe leistet, ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt oder Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,
  5. entgegen § 31 Abs. 1 die Brandschau, die Anbringung von Feuermelde- oder Alarmanrichtungen oder von Hinweisschildern nicht duldet,
  6. entgegen § 31 Abs. 2 oder 3 den Zutritt zu Grundstücken oder deren Benutzung nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überläßt oder die von dem Einsatzleiter oder seinem Beauftragten angeordneten Maßnahmen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 33

## Entschädigung

- (1) Ein Schaden, den jemand erleidet, weil er
- nach § 30 oder § 31 Abs. 3 in Anspruch genommen wird oder
  - bei einem Schadenfeuer, Unglücksfall oder öffentlichen Notstand Hilfe leistet,
- ist in entsprechender Anwendung der §§ 41 bis 43 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) zu ersetzen.

(2) Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde des Schadensortes. § 45 Abs. 2 OBG findet entsprechende Anwendung.

(3) Über die Entschädigungsansprüche entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

(4) Über Ersatzansprüche entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte.

## § 34

## Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 des Grundgesetzes), auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## VI. Abschnitt

## Kosten des Feuerschutzes

## § 35

## Kostenpflicht

(1) Die Gemeinden und Kreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

(2) Das Land trägt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der auf Landesebene notwendigen zentralen Ausbildungsstätten. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Die Lohn- und Verdienstaufälle der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren, soweit sie bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, sowie die notwendigen Fahrgelder aller Lehrgangsteilnehmer werden in voller Höhe ersetzt, hinsichtlich der Verdienstaufälle jedoch nicht über die vom Innenminister festgesetzten Höchstsätze.

(3) Das Land übernimmt die Investitionskosten für die Ersteinrichtung und Erstausrüstung neuer sowie für die Erweiterung bestehender Leitstellen nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(4) Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten der Gemeinden und Kreise unter besonderer Berücksichtigung der zusätzlichen Einsatzbereiche nach § 18. Ausgenommen sind die Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie der vorbeugende Brandschutz.

## § 36

## Kostenersatz

(1) Die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für Einsätze bei vorsätzlicher Brandstiftung und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung nach bundesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Hilfeleistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

## VII. Abschnitt

## Schlußvorschriften

## § 37

## Zuständigkeit anderer Behörden

(1) Die Zuständigkeit anderer Behörden hinsichtlich des Feuerschutzes sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen bleibt unberührt.

(2) Auf die Einrichtungen und Anlagen der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die §§ 14, 15, 17 und 23, auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, findet § 23 keine Anwendung.

## § 38

## Befugnisse der Landesregierung und des Innenministers

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisation und die Durchführung der Brandschau (§ 23) zu regeln.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Aufnahme, die Laufbahnen und das Ausscheiden der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und der Kreisbrandmeister (§§ 6 bis 10, 11 bis 14, 27 Abs. 1),
2. die Bezeichnung, die Voraussetzungen der Anerkennung und der Rücknahme der Anerkennung sowie der Anordnung von Werkfeuerwehren (§ 15 Abs. 2 und 3),
3. die Voraussetzungen über die Notwendigkeit und über die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 24),
4. die Höchstsätze über den Ersatz von Verdienstaufällen (§ 9 Abs. 2),
5. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung der Bezirksbrandmeister, Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter (§ 27 Abs. 3)

zu erlassen. Zu den Vorschriften über die Höchstsätze über den Ersatz von Verdienstaufällen sowie über die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung der Bezirksbrandmeister, Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter ist das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich.

(3) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 39

## Übergangsbestimmungen

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Wehrführer und einen stellvertretenden Wehrführer nach § 8 Abs. 1 zu ernennen. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Wehrführer und ihre Stellvertreter üben ihre Funktion bis zur Ernennung eines Wehrführers und Stellvertreters nach § 8 Abs. 1 weiter aus.

(2) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter im Brandschutz und bei der Hilfeleistung einsetzen.

(3) Die Amtszeit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister bemißt sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

(4) Die Amtszeit der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Mitglieder des Feuerschutzbeirats endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Die nach bisherigem Recht ausgesprochenen Anerkennungen als Werkfeuerwehren bleiben gültig bis zum Inkrafttreten der in § 38 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Rechtsverordnung.

(6) Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), bleiben mit den Änderungen, die sich aus dieser Neufassung ergeben, in Kraft, bis sie durch neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ersetzt sind.

## § 40

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1975 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen

vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1975

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Willi Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Werner Figgen

GV. NW. 1975 S. 182.

**Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1974 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1974 Einbanddecken  
für 2 Bände vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

**15,50 DM.**

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei  
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-  
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-  
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1975 an den Verlag  
erbeten.

– GV. NW. 1975 S. 187.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**